

Hochlastzeitfenster 2026

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA:

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai Uhrzeit von - bis	Sommer Juni - August Uhrzeit von - bis	Herbst September - November Uhrzeit von - bis	Winter Dezember - Februar Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			16:00 - 18:00	7:45 - 9:30 10:30 - 13:30
Umspannung Mittelspannung nach Niederspannung	20:00 - 22:00			
Niederspannung	11:30 - 13:30			

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes für Netznutzung müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an dem Leitfaden der BNetzA.